

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1897/2025
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 17.12.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.01.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	20.01.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.02.2026	Ö

Betreff:

Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“
hier: Antrag auf Wiederaufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 06.01.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, 13.01.2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, dass die Stadtverwaltung Mainz die Wiederaufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ beantragt.

Sachverhalt

Das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ wurde rund 20 Jahre lang in der Landeshauptstadt Mainz umgesetzt. Ziel des Programms ist, Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf sowie städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Problemlagen zu fördern. Förderfähige Maßnahmen sind:

1. Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse – bezogen auf den öffentlichen Raum
Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes und Aufwertung der Infrastruktur
2. Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen
3. Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft
4. Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport
5. Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit
7. Verbesserung der Integration und Inklusion sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement
8. Quartiermanagement als Anlaufstelle in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürger:innen, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteur:innen

Im Jahr 2022 hat sich die Haushaltssituation der Landeshauptstadt Mainz aufgrund sehr stark gestiegener Gewerbesteuererinnahmen kurzfristig sehr drastisch verändert. Eine Folge dieser Entwicklung war, dass die Voraussetzungen für Städtebauförderungen durch das Land oder den Bund nicht mehr gegeben waren. Die Verwaltung konnte somit auch keinen Antrag auf Fortführung des Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ stellen.

Damit die Strukturen und Netzwerke in den Stadtteilen erhalten bzw. weiterentwickelt werden können, hat der Stadtrat der Beschlussvorlage 1211/2022 der Verwaltung auf Verstetigung des Quartiermanagements als Stadtteilkoordination mit kommunalen Haushaltsmitteln zugestimmt.

Hiernach wurde die Verwaltung wiederum durch den gemeinsamen Antrag 0748/2023 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP damit beauftragt, das Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt als „Sozial-Ökologisches Miteinander im Quartier“ neu zu konzipieren und das Quartiermanagement auf weitere Stadtteile/Quartiere auszuweiten.

Seitdem hat sich die Haushaltssituation der Landeshauptstadt Mainz stark negativ entwickelt und die Voraussetzungen für eine erneute Beantragung des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt sind nun wieder gegeben.

Die Auswahl der Regionalfenster wird auf der Grundlage der Sozialraumanalyse 2023 und den Ergebnissen der Ämterkoordinierungen erfolgen, bei denen potenzielle städtebauliche Maßnahmen eruiert werden. Die Verwaltung wird sodann die Vorschläge für die Regionalfenster und die baulichen Maßnahmen allen relevanten städtischen Gremien zur Abstimmung vorstellen und über den aktuellen Sachstand des Aufnahmeantrags informieren.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht beziffert werden und auch nicht, ab welchem Zeitpunkt finanzielle Auswirkungen zum Tragen kommen, da dies von unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, z.B. dem Abschluss der laufenden Maßnahmen in den Regionalfenstern oder die Dauer des Bewilligungsprozesses durch den Fördermittelgeber.

Grundsätzlich gilt für das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“: Für die förderfähigen Investitionskosten sowie laufenden Kosten (Personalkosten, Sachmittel und Mittel für Öffentlichkeitsarbeit) ist eine maximal 90%ige Zuwendung nach Aufnahme in das Förderprogramm und nach Zustimmung des Fördergebers zu den einzelnen Kosten möglich. Der verbleibende Eigenanteil von mindestens 10 %, die nicht förderfähigen Kosten sowie Kosten, welche die Förderobergrenzen übersteigen, sind im städtischen Haushalt nachzuweisen.